

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italiensche Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 95 und 96 EWG-Vertrag verstoßen hat, daß sie einerseits auf die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Biere eine Abgabe erhebt, die höher ist als die für Bier einheimischer Erzeugung, und daß sie andererseits den inländischen Bierausfuhrhändlern als Abgabenerstattung einen Betrag zurückzahlt, der höher ist als der, den diese bei der Herstellung des Erzeugnisses zahlen;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die geltende italienische Regelung sei so aufgebaut, daß der Unterschied in bezug auf den zu besteuern den Gegenstand (die Biermaische im Fall der einheimischen Erzeugung, das Enderzeugnis Bier im Fall der Ausfuhr) — ein Unterschied, der an sich nicht eine diskriminierende Steuerbehandlung mit sich bringe, — sich bei der praktischen Anwendung der Abgabe in einer für importierte Biere höheren Besteuerung ausdrücke, soweit die tatsächlichen Verluste an Maische unter dem Abzug von 10 % lägen, der den inländischen Erzeugern im *Decreto ministeriale vom 10. August 1972* zugebilligt werde. Nach den Erklärungen der italienischen Regierung sei dieser Abzugsprozentsatz auf der Grundlage von Ermittlungen bei den Bierherstellern für die Jahre 1966 bis 1970 festgesetzt worden. Aufgrund von Studien unabhängiger Sachverständiger von unbestrittener Kompetenz in dem Sektor ergebe sich für die Kommission, daß — auch wenn man der italienischen Regierung den Höchstprozentsatz an wissenschaftlich zulässigem Verlust für jeden der Faktoren einräume, die in der Antwort auf die begründete Stellungnahme geltend gemacht würden und nicht schon in den Studien berücksichtigt worden seien — man zu einer „Schere“ von Höchstwerten zwischen 5 % und 6 % gelange.

Klage des Landwirts Peter Dethlefs gegen den Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. August 1990

(Rechtssache C-241/90)

(90/C 222/18)

Der Landwirt Peter Dethlefs, D-2247 Groven, hat am 8. August 1990 eine Klage gegen den Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Ge-

richtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind die Rechtsanwälte Bernd Meisterernst, Mechtild Düsing und Dietrich Manstetten, Geiststraße 2, D-4400 Münster. Zustellungsbevollmächtigte sind die Rechtsanwälte Lambert Dupong und Konsbrück, 14a, rue des Bains, L-1212 Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt,

- die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 332 163,— DM Schadensersatz gemäß Artikel 215 Absatz 2 EWG-Vertrag nebst 7 % Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen;
- den Beklagten als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen der Rechtssache C-37/90⁽¹⁾. Es wird Schadensersatz in Höhe von 0,35 DM/kg für in der Zeit vom 1. November 1984 bis zum 20. Februar 1989 ausgefallene Milchlieferungen geltend gemacht, und zwar ohne Berücksichtigung der in der Verordnung (EWG) Nr. 764/89⁽²⁾ festgelegten Begrenzung auf 60 %, sowie Zinsverlust aus den entgangenen Gewinnen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 71 vom 21. 3. 1990, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 2.

Klage des Landwirts Bruno Hess gegen den Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. August 1990

(Rechtssache C-244/90)

(90/C 222/19)

Der Landwirt Bruno Hess, D-2984 Hagermarsch, hat am 10. August 1990 eine Klage gegen den Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind die Rechtsanwälte Bernd Meisterernst, Mechtild Düsing und Dietrich Manstetten, Geiststraße 2, D-4400 Münster. Zustellungsbevollmächtigte sind die Rechtsanwälte Lambert Dupong und Konsbrück, 14a, rue des Bains, L-1212 Luxemburg.